



Beispiel

Beispiel für eine medizinische Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Herrn/Frau XY wurde durch (Schlaflabor einfügen) eine Schlaf-Atem-Störung diagnostiziert.*

Nach eingehender Untersuchung empfehlen wir, die Behandlung (statt mittels n-CPAP-Gerät) mit einem intraoralen Schnarch-Therapie-Gerät durchzuführen. Dieses Gerät verlagert den Unterkiefer nachts nach vorn, wodurch die oberen Atemwege freigehalten werden.

Die Kosten sind in beiliegendem Heil- und Kostenplan aufgelistet. Daraus ergibt sich, dass die Anwendung eines Schnarch-Therapie-Gerätes wirtschaftlicher ist als die klassische n-CPAP-Therapie. Aus diesem Grunde empfehlen wir eine Übernahme der Kosten auf dem Erstattungsweg.

* **Beachte:** Nach Möglichkeit Kopie eines Befundberichtes beifügen, der Aufschluss über den Apnoe-Hypopnoe-Index (RDI) gibt.

Abrechnung gemäß GOZ

GOZ-Nr. 7010

GOZ-Nr.:	Punktzahl	Faktor	€
7010	800		
Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche		1,0	44,99
		2,3	103,49
		3,5	157,48

Die GOZ-Nr. 7010 ist für alle Arten von therapeutischen Aufbissbehelfen mit adjustierter Oberfläche berechnungsfähig. Für ein bimaxilläres Schnarch-Therapie-Gerät, das aus einer Schiene mit adjustierter Oberfläche für den Ober- und für den Unterkiefer besteht, kann die Gebührenposition GOZ-Nr. 7010 zweimal (einmal je Kiefer) berechnet werden.

GOZ-Nr. 7000

Bei Schnarch-Therapie-Geräten ist die Fertigungsvariante unter Verwendung von Schienen ohne adjustierte Oberfläche eher die Seltenheit. Grundsätzlich käme hierfür allerdings (bei bimaxillären Geräten) der zweimalige Ansatz der GOZ-Nr. 7000 infrage.

GOZ-Nr.:	Punktzahl	Faktor	€
7000	800		
Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche		1,0	15,19
		2,3	34,93
		3,5	53,15

Grundsätzlich rechtfertigt die Versorgung mit einem bimaxillären Gerät aber auch den Weg der Analogberechnung, denn eine Leistung, die diese Fertigungsvariante explizit beschreibt, ist weder in der GOZ noch im für Zahnärzte geöffnete Teil der GOÄ enthalten.

Analog-
berechnung

Gerade bei aufwendigen bimaxillären Geräten, die mittels Teleskopscharnieren eingestellt werden können, führt auch die zweifache Berechnung der GOZ-Nr. 7010 unter Anwendung des Steigerungsfaktors zu keinem angemessenen Honorar, sodass es ratsam ist, die Leistung analog zu berechnen.



Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ bzw. GOÄ als Analogleistung herangezogen wird, liegt im Ermessen des Zahnarztes.

Im Ermessen
des Zahnarztes

Material- und Laborkosten

Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung des Schnarch-Therapie-Gerätes können zusätzlich als zahntechnische Leistungen berechnet werden, unabhängig davon, ob diese im Eigen- oder im Fremdlabor angefallen ist.

Zusätzliche
Berechnung

beb-97-Positionen

Als Berechnungsgrundlage für die zahntechnischen Leistungen in Verbindung mit Schnarch-Therapie-Geräten kommen ausschließlich private Leistungsverzeichnisse infrage. Mögliche Leistungen gemäß beb 97, die in Verbindung mit der Herstellung von bimaxillären Schienen anfallen können, sind z. B.:

- 0002 Modell aus Superhartgips
- 0241 Dublieren eines Modelles oder Modellteiles
- 0405 Modellmontage in individuellen Artikulator II
- 0408 Montage eines Gegenkiefermodelles
- 0521 Auswerten eines Registrates
- 0511 Mehraufwand für Einstellen nach Zentrikregistrat

Sonstige Schienen